



NUTZUNGSORDNUNG KULTURLAND KLINGNAU

NUTZUNGSORDNUNG KULTURLAND

A ALLGEMEINES

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts
- Art. 3 Vollzug
- Art. 4 Baubewilligungspflicht und -verfahren

B GENEHMIGUNGSINHALT KULTURLANDPLAN

- Art. 5 Genehmigungsinhalt
 - 1. Nutzungszonen**
- Art. 6 Landwirtschaftszone
- Art. 7 Landwirtschaftszone mit extensiver Nutzung
- Art. 8 Rebzone Probstberg
 - 2. Schutzzonen und -objekte, allgemeines**
- Art. 9 Unterhalt und Pflege
 - 3. Schutzzonen**
- Art. 10 Magerwiese
 - 4. Überlagerte Schutzzonen**
- Art. 11 Besonderer Waldstandort
- Art. 12 Hochstammobstbestand
 - 5. Schutzobjekte**
- Art. 13 Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz
- Art. 14 Natur- und Kulturobjekte
- Art. 15 Archäologische Fundstellen

C ORIENTIERUNGSINHALT KULTURLANDPLAN

- Art. 16 Orientierungsinhalt
- Art. 17 Wald
- Art. 18 Gewässer und ihre Ufer
- Art. 19 Grundwasserschutzzonen
- Art. 20 Klingnauer Stausee
- Art. 21 Wanderwege

D BAUVORSCHRIFTEN

- Art. 22 Bauten ausserhalb der Bauzonen

E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 23 Vollstreckung
- Art. 24 Inkrafttreten

ANHANG I

Liste der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, auf welche die Nutzungsplanung hinweist.

Die Einwohnergemeinde Klingnau erlässt, gestützt auf die Art. 14 - 18 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, Art. 18 b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, § 145 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971, §§ 4 und 8 des Natur- und Landschaftsschutzdekretes (NLD) vom 26. Februar 1985, sowie § 16 des Denkmalschutzdekretes vom 14. Oktober 1975, die nachstehende

Nutzungsordnung

Kulturland

A ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich	Die Nutzungsordnung Kulturland regelt die Nutzung in den Gebieten, die ausserhalb der Bauzonen (gemäss Bauzonenplan) gelegen sind.
Kulturlandplan	Der Kulturlandplan im Massstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Er kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Reproduktionen in kleinerem Massstab dienen lediglich der Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.
Inventare	Inventare zum Kulturlandplan, wie das Landschaftsinventar (Plan und Bericht) und die landwirtschaftliche Eignungskarte, haben keine direkte rechtliche Wirkung für das Grundeigentum; sie sind aber bei der Beurteilung von Bauvorhaben beizuziehen.

Art. 2

Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts	Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts (vgl. Anhang I) bleiben vorbehalten.
Verhältnis zur Bauordnung	Soweit diese Nutzungsordnung nichts abweichendes zur Bauordnung bestimmt, gelten die Bestimmungen der Bauordnung sinngemäss.

Art. 3

Vollzug	Der Vollzug dieser Nutzungsordnung ist Sache des Gemeinderates.
Kommission	<p>Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung für die Betreuung der Schutzzonen und Schutzobjekte eine Kommission einsetzen</p> <p>Die Gemeinde fördert Unterhalt, Wiederherstellung und die Aufwertung von Schutzzonen und -objekten durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beratung der Grundeigentümerb) Bereitstellung von Planungs- und Projektierungsunterlagenc) Beiträge und Arbeitsleistungen <p>Die erforderlichen Mittel werden mit dem Voranschlag bereitgestellt.</p>

Art. 4

Baubewilligungs- pflicht und - verfahren

Alle Bauten, ihre gesundheits- oder baupolizeilich bedeutsame Umgestaltung oder Zweckänderung, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat, abweichende Zuständigkeitsregelung in besonderen Fällen vorbehalten (§ 150 BauG und Art. 7 Bauordnung der Gemeinde).

Baubewilligungen ausserhalb des Baugebietes dürfen nur mit Zustimmung des Baudepartementes / Baugesuchszentrale erteilt werden.

Die Erschliessung richtet sich nach § 156 BauG.

B GENEHMIGUNGSINHALT KULTURLANDPLAN

Art. 5

Genehmigungsin- halt

Der Kulturlandplan scheidet folgende Nutzungs- und Schutzzonen sowie Schutzobjekte aus:

Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone
- Landwirtschaftszone mit extensiver Nutzung
- Rebzone Probstberg

Schutzzonen

- Magerwiese

Überlagerte Schutzzonen

- Besonderer Waldstandort
- Hochstammobstbestand
- Übergangs- und Erosionsschutzstreifen

Schutzobjekte

- Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz
- Natur- und Kulturobjekte
- Archäologische Fundstellen

Lärm, Empfind- lichkeitsstufe

Ausserhalb des Baugebietes gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

1. Nutzungszonen

Art. 6

Landwirtschafts- zone

Der Landwirtschaftszone sind Flächen zugeordnet, an denen ein überwiegendes landwirtschaftliches Interesse besteht. Sie sind der ordentlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Zulässig ist die bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, der Tierhaltung, Gemüse, Obst- und Rebbau, sowie produzierender Gartenbau.

Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsnotwendig sind.

Bauten und Anlagen, die der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktion dienen, sind nur gestattet, soweit sie Zuerwerb zu einem landwirtschaftlichen Betrieb darstellen.

Art. 7

Landwirtschaftszone mit extensiver Nutzung

Der Landwirtschaftszone mit extensiver Nutzung sind Gebiete zugeordnet, an denen sowohl ein landwirtschaftliches, als auch ein starkes biologisch-ökologisches Interesse besteht.

Für die Landschaftsteile die mit dieser extensiven landwirtschaftlichen Nutzung bezeichnet sind besteht gleichzeitig ein Interesse zur Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.

Die Artenvielfalt ist zu erhalten, die bestehenden Kleinstrukturen (Lesesteinhaufen, Gehölze, Obstbäume, Wiesenbäche) sind in ihrem Charakter zu pflegen und zu ergänzen. Vernässte Stellen sollen weder entwässert noch zugeeckt werden.

Nutzweise

Die mit dem Kulturlandplan bezeichneten Flächen sind der Produktion von Heu (Heuwiese) und für die Beweidung durch das Rindvieh bestimmt.

Die Sicherstellung der angestrebten Nutzungsweise sowie die Aufwendungen für die Pflege und den Unterhalt der Artenvielfalt soll soweit möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern gemäss Art. 9 Abs. 1 erfolgen.

Bauten und Anlagen können nur als Fahrnisbauten, soweit sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und wenn sie an den Standort angewiesen sind, bewilligt werden.

Art. 8

Rebzone Probstberg

Die Rebzone Probstberg ist für den Rebbau bestimmt. Parzellen, die nicht mit Reben stockt sind, sind mit einer standortgerechten Gras- und Kräutersamenmischung einzugrünen. Diese Parzellen sind ausschliesslich der Heunutzung vorbehalten.

Eingeschossige Rebhäuschen für die Bewirtschaftung der Rebberge sind zugelassen. Ihre Bruttogeschossfläche muss im Verhältnis zur bewirtschafteten Rebfläche stehen und darf im Maximum 6 m² betragen. Baubewilligungen bedürfen der Zustimmung des Baudepartementes.

2. Schutzzonen und -objekte, allgemeines

Art. 9

Unterhalt und Pflege

Schutzzonen und -objekte aus dem Bereich Naturschutz sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterhalten und gepflegt werden.

Die Einzelheiten werden in diesen Vereinbarungen zwischen dem Gemeinderat bzw. dem Kanton und dem Grundeigentümer bzw. dem Bewirtschafter festgelegt.

Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so hat er die durch den Gemeinderat bzw. den Kanton angeordnete Nutzung zu dulden (vgl. Art. 18 c NHG)

Der Gemeinderat unterstützt die erforderlichen Massnahmen im Sinne der Schutzziele und im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten gemäss Art. 3 Abs. 3

Soweit öffentlicher Wald betroffen ist, werden die Pflege- und Unterhaltsbestimmungen im Waldwirtschaftsplan festgelegt.

Ausnahmen

Von der ungeschmälernten Erhaltung der Schutzzonen und -objekte darf nur in den § 4 Abs. 3 NLD bezeichneten Fällen und mit behördlicher Bewilligung abgewichen werden. In der Regel sind Ersatzmassnahmen zu treffen. Die Bewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt. Die Zuständigkeit eidgenössischer und kantonaler Behörden gemäss Art. 4 dieser Nutzungsordnung und § 13 NLD (Eindolung, Beseitigung von Ufergehölzen) bleibt vorbehalten. Soweit die Eingriffe nicht der Baubewilligungspflicht gemäss Art. 4 unterliegen, ist der Gemeinderat zuständig.

Artenschutz

Der Artenschutz richtet sich nach der kantonalen Naturschutzverordnung.

Stoffverordnung

Die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in Naturschutzzonen, Magerwiesen, Streuwiesen, Uferschutzstreifen, Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (Stoffverordnung).

Böschungen, Felddraine und Weiden

Das flächenhafte Abbrennen von Böschungen, Felddrainen und Weiden ist verboten (Art. 18 Abs. 1 und Weiden JSG).

Pufferstreifen

Entlang der Hecken und Waldränder gilt ein Landstreifen von 3 m Breite als Puffer mit extensiver Bewirtschaftung. Düngung, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Umbruch sowie die Erstellung von Hochbauten sind nicht gestattet.

Uferschutzstreifen

Entlang den öffentlichen Gewässern gilt ein Streifen von 3 m ab den Uferlinien bei mittlerem Sommerwasserstand bzw. ab Uferbestockung als Uferschutzstreifen. Untersagt sind das Pflügen, die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie weitere Veränderungen, die Arbeiten gemäss Art. 18 Abs. 3 ausgenommen. Der Streifen (ausgenommen die Uferbestockung) kann als Heuwiese genutzt werden.

3. Schutzzonen

Art. 10

Magerwiese

Die im Kulturlandplan bezeichneten Magerwiesenstandorte sind extensiv genutzte Wiesen mit besonders schutzwürdigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf trockenem Untergrund. Die Nutzung als Heuwiese ist gestattet.

Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Beweidung, Umbruch und Aufforstung sind verboten (vgl. auch Art. 9 Abs. 5).

4. Überlagerte Schutzzonen

Art. 11

Besonderer Waldstandort	Die im Kulturlandplan bezeichneten besonderen Waldstandorte zeichnen sich durch das Vorkommen seltener Waldgesellschaften und/oder besonderer Waldstrukturen aus und sind Lebensraum seltener, gefährdeter und damit schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung und Verbesserung dieser Lebensräume liegt im öffentlichen Interesse. Für den Privatwald besteht in diesen besonderen Waldgebieten eine allgemein Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst. Die Verjüngung der Bestände ist nur mit standortheimischen Baumarten vorzunehmen; dabei ist, wo immer möglich die Naturverjüngung anzuwenden. Standortfremde Baumarten und -bestände sind mittelfristig zu entfernen bzw. umzuwandeln.
	Der Kulturlandplan weist folgende besondere Waldstandorte aus:
	<ul style="list-style-type: none"> • Hardrau • Loch • Blitzberg • Burghag • Baholz • Grien
Hardrai, Loch, Blitzberg	In den Gebieten Hardrai, Loch und Blitzberg sind die natürlichen Wuchsbedingungen zu erhalten und die Standortgerechte Waldbewirtschaftung zu fördern. Im speziellen sind Traubeneichen, Linden und die gemeine Waldföhre zu fördern.
Burghag	Im Burghag ist der Bestand alter Eichen zu erhalten, indem dieser vor der Lichtkonkurrenz geschützt wird. Diese Zone ist als Eichen-Mittelwald zu pflegen. Teilweise sind die Eichen bis zu ihrem völligen Zerfall dem natürlichen Kreislauf zu überlassen. Über die natürliche Verjüngung und durch Auslichten sind junge Eichen zu neuen Überständen hochzuziehen.
Baholz	Im Baholz ist der Waldweiher so zu pflegen, dass er für Pflanzen, Insekten und Amphibien den bestmöglichen Lebensraum bietet. Dazu ist der Wald um den Teich auszulichten, die Ufer sind abzuflachen. Ein zweiter Teich sollte westlich des Forstweges in der natürlichen Mulde angelegt werden.
Grien	Im Grien ist ein Bruchwald zu entwickeln, der nach der Entwicklungsphase nicht mehr genutzt und gepflegt werden soll.

Art. 12

Hochstammobstbestand	Die im Kulturlandplan bezeichneten Hochstammobstbestände haben einen besonderen landschaftlichen und biologischen Wert und sind zu erhalten bzw. zu fördern. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Die Gemeinde unterstützt Neu und Ersatzpflanzungen sowie die Pflege.
Übergangs- und Erosionsschutzstreifen	Die mit dem Kulturlandplan bezeichneten Übergangsbereich Wald/Weg-Feld aufgewertet werden. Auf diesen Übergangs- und Erosionsschutzstreifen darf weder geackert noch dürfen Hofdünger sowie Agrochemikalien ausgebracht werden.

5. Schutzobjekte

Art. 13

Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz	Die im Kulturlandplan bezeichneten Hecken, (einschliesslich Gebüschgruppen, Ufer- und Feldgehölze sowie Bäume innerhalb der Hecken) sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.
--------------------------------------	--

Eine Beseitigung liegt insbesondere vor, wenn die Stöcke ganz oder teilweise entfernt oder überschüttet werden, oder wenn Teile der Hecke dauernd auf den Stock gesetzt werden.

Vorbehalten bleiben Pflegemassnahmen. Im gleichen Jahr darf durch die Pflege nicht mehr als 1/3 deiner Hecke auf den Stock gesetzt werden. Durch die Pflegemassnahmen darf der biologische Wert nicht vermindert werden.

Art. 14

Natur- und Kulturobjekte

Die im Kulturlandplan bezeichneten Natur- und Kulturobjekte sind von besonderem naturkundlichem, kulturgeschichtlichem oder symbolischem Wert und dürfen nicht beseitigt werden. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind zu ersetzen.

Art. 15

Archäologische Fundstellen

Archäologische Fundstellen sind im Kulturlandplan dargestellt. Die Gemeindebehörden haben vor Beginn von Bauarbeiten bei welchen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, den Kantonsarchäologen zu verständigen (§ 3 Denkmalschutzdekret).

Bodenfunde

Bodenfunde von historischem oder wissenschaftlichem Wert sind unverzüglich dem Gemeinderat oder dem Kantonsarchäologen anzuzeigen.

C ORIENTIERUNGSINHALT KULTURLANDPLAN

Art. 16

Orientierungsinhalt

Der Kulturlandplan enthält als Orientierungsinhalt:

- Wald
- Gewässer
- Grundwasserschutzzonen
- Gebiet über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung (17. Mai 1988)
- Wanderwege
- Hochspannungsleitung

Art. 17

Wald

Das Waldareal untersteht der Forstgesetzgebung. Für besondere Waldstandorte gilt zusätzlich Art. 11 dieser Nutzungsordnung.

Für die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956/9. Juni 1986.

Aufforstungen

Kleinflächige Ersatzaufforstungen im Ausmass bis zu 50 a sind in den Nutzungszonen ausserhalb des Baugebietes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Eignung erlaubt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 17 NLD.

Art. 18

Gewässer und ihre Ufer

Stehende und offen fliessende Gewässer sind in ihrer Lage und in ihrem Bestand geschützt (§§ 76 - 108 BauG, § 13 NLD). Der naturnahe Zustand von Gelände, Bachbett, Ufer und -vegetation ist zu erhalten bzw. herbeizuführen.

Die Ufervegetation darf weder überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (§ 105 BauG, Art. 21 NHG). Die Beseitigung von Ufergehölzen bedarf der Bewilligung des Baudepartementes und kann nur bewilligt werden, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern; eine Bewilligung setzt einen gleichwertigen Ersatz voraus (§ 13 NLD).

Die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in und an Oberflächengewässern ist untersagt (Stoffverordnung).

Vorbehalten sind die im öffentlichen Interesse erforderlichen Unterhaltsarbeiten gemäss BauG (und aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse wie Konzessionen/Eisenbahngesetz).

Art. 19

Grundwasser- schutzzonen

Die der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwasserfassungen mit den dazugehörenden rechtskräftigen Schutzzonen sind als Orientierungsinhalt im Kulturlandplan eingetragen.

Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind in den Schutzzonenreglementen festgelegt. Im übrigen gilt die Eidg. Gewässerschutzgesetzgebung mit den dazugehörigen Ausführungsvorschriften.

Rechtskräftige Schutzzonenreglemente können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 20

Klingnauer Stau- see

Der Schutz des Klingnauer Stausees und der naturnahen Gebiete seiner Umgebung richtet sich nach dem Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung vom 17. Mai 1988.

Art. 21

Wanderwege

Die Wanderwege werden in der kantonalen Richtplanung festgesetzt und sind im Kulturlandplan als Orientierungsinhalt aufgenommen. Ihr Schutz richtet sich nach dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, der Bundesverordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986, sowie der kantonalen Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 3. April 1989.

D BAUVORSCHRIFTEN

Art. 22

Bauten ausser- halb der Bauzo- nen

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen werden nur bewilligt, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, keine überwiegenden Interessen entgegen stehen und die Zustimmung des Baudepartementes des Kantons Aargau vorliegt. Bestehende Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, dürfen grundsätzlich nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

Ausnahmen

Ausnahmen für Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Nutzungszone nicht entsprechen, können mit Zustimmung des Baudepartementes erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Standort, Gestaltung	Alle Bauten und Anlagen sind nur an Standorten zugelassen, die landschaftsverträglich sind. Sie müssen sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung, Umgebungsgestaltung und -bepflanzung ins Landschaftsbild einfügen.
Baumasse	Für bewohnte Gebäude sind höchstens 2 Geschosse erlaubt. Für Oekonomiegebäude und andere Bauten werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.

E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Vollstreckung	Für die Vollstreckung gelten die Art. 18 c Abs. 3 und 24 e NHG sowie § 218 BauG. Wird in irgendeiner Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so können, unabhängig von der Strafbarkeit, die Einstellung der Arbeiten und die Wiederherstellung angeordnet werden. Namentlich sind unter Schutz gestellte Landschaftselemente, die zerstört wurden, wieder herzustellen.
----------------------	--

Wer die Nutzungsordnung oder den gestützt auf dieselbe ergangenen Rechts-erlassen, Verfügungen oder Entscheiden zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 JSG, gemäss Art. 24 a bis e NHG oder gemäss §§ 219 - 221 BauG mit Haft oder Busse bestraft, soweit nicht die Voraussetzungen für eine verschärfte Strafe gemäss Art. 24 NHG vorliegen. Für das Verfahren gilt § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt).

Art. 24

Inkrafttreten	Die Nutzungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.
Revision	Änderungen dieser Nutzungsordnung und des Kulturlandplanes bedürfen des gleichen Verfahrens wie der Erlass.

Liste der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, auf welche die Nutzungsordnung hinweist:

1. Bund

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 2. Oktober 1989
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988
- Luftreinhalteverordnung des Schweiz. Bundesrates (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Lärmschutzverordnung des Schweiz. Bundesrates (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Verordnung über umweltgefährdete Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986
- Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FpolG) vom 11. Oktober 1902
- Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 / 9. Juni 1986
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz JSG) vom 20. Juni 1986
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) vom 24. Januar 1991
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 1. Januar 1937

Kanton

- Baugesetz des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985
- Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung NSV) vom 17. September 1990
- Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret DSD) vom 14. Oktober 1975
- Dekret über den Abbau von Steinen und Erden (Abbaudekret) vom 19. August 1980
- Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung vom 17. Mai 1988
- Vollziehungsverordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau (VV BauG) vom 17. April 1972
- Verordnung des Regierungsrates über Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen bei Bauten vom 16. März 1981
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978
- Einführungsgesetz zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 11. Januar 1977
- Aargauisches Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911